



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

der Landesregierung - Innenminister

### Genehmigung von Haushalten durch die Kommunalaufsicht

1.) Welchen Zeitraum (in Tagen) beanspruchten die kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren in Bezug auf die Haushalte der kreisfreien Städte vom Zeitpunkt des Eingangs bei der Kommunalaufsicht bis zur Entscheidung durch die Kommunalaufsicht in den Jahren ab 2005 (bitte nach Stadt und Jahr aufgliedern)?

Antwort:

	2005				2006			2007		2008			2009			2010
	HH	1. NT	2. NT	3. NT	HH	1. NT	2. NT	HH	1. NT	HH	1. NT	2. NT	HH	1. NT	2. NT	HH
Flensburg	45	-	-	-	52	-	-	20	-	6	-	-	33	-	-	74
Kiel	23	15	6	-	96	2	5	39	9	74	6	-	45	4	-	66
Lübeck	33	2	14	2	64	4	-	60	-	DHH 07/08	49	21	56	22	-	-
Neumünster	32	11	-	-	DHH 05/06	3	2	23	-	DHH 07/08	6	12	18	1	8	DHH 09/10

HH: Ursprungshaushalt

NT: Nachtragshaushalt

DHH: Doppelhaushalt

2.) Seit wann ist das kommunalaufsichtsrechtliche Verfahren in Bezug auf den 2010 von der Lübecker Bürgerschaft für die Hansestadt Lübeck beschlossenen Haushalt beim zuständigen Ministerium anhängig?

Antwort:

Der von der Bürgerschaft am 25. Februar 2010 beschlossene Haushalt ist mit Schreiben vom 29. März 2010 am 01. April 2010 beim Innenministerium eingegangen.

3.) Ist der Zeitpunkt der Entscheidung des in Ziffer 2.) benannten Verfahrens bereits absehbar? Mit welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung?

Antwort:

Siehe Antwort zu 4.)

4.) Welche Rolle spielt für die Kommunalaufsicht bei der Einschätzung der zeitlichen Dringlichkeit des in Ziffer 2.) genannten Verfahrens ein Zusammenhang zwischen der Entscheidung über die Genehmigung des Haushalts und der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem sog. „Konjunkturpaket II“ durch die Hansestadt Lübeck?

Antwort:

Die Kommunalaufsicht prüft die Genehmigung der durch die jeweilige Kommunalvertretung festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen insbesondere in Hinblick auf die gegebene dauernde Leistungsfähigkeit.

Gleichwohl gilt es auch bei der kommunalaufsichtlichen Prüfung, die Kommunen bei der Umsetzung der Politik des Bundes zur Stabilisierung der Wirtschaft zu unterstützen. Dies bedeutet einerseits, in den Jahren 2010 und 2011 möglichst keine Kürzungen bei den geplanten Investitionen vorzunehmen und darüber hinaus die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen des Konjunkturprogramms zur Konjunkturstabilisierung zu genehmigen.

Gleichzeitig wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine zügige Bearbeitung angestrebt. Dabei gilt es, die Haushaltssituation der einzelnen kommunalen Körperschaft unter Einbeziehung der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung im Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan sorgfältig zu analysieren, um zu einer sachgerechten Genehmigungsentscheidung zu kommen. Dies gilt insbesondere wenn im Verwaltungshaushalt/Ergebnisplan hohe Defizite erwirtschaftet werden.

In diesen Fällen wird häufig - z.T. auch auf Wunsch der kommunalen Körperschaft - in einem Gespräch vor Herausgabe des Genehmigungserlasses gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Körperschaft die Haushaltssituation erörtert und bewertet.

Bei dem Lübecker Haushalt ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass dieser in diesem Jahr erstmalig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt wurde. Hier waren auch aufgrund dieser haushaltsrechtlichen Umstellung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mehrere Nachfragen bei der Hansestadt Lübeck und Nachlieferungen von Seiten der Stadt erforderlich, die in enger Zusammenarbeit mit der Kämmererei der Hansestadt Lübeck abgearbeitet werden konnten. Nach aktuellem Kenntnisstand wird somit von einer zeitnahen Entscheidung über den Haushalt der Hansestadt Lübeck ausgegangen.